



AMT FÜR STRASSENVERKEHR
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Merkblatt

Handbremse bei Lern- und Prüfungsfahrten

Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit einer Begleitperson unternommen werden, welche das 23. Altersjahr vollendet haben und seit wenigstens drei Jahren den entsprechenden Führerausweis besitzen. Die Begleitperson sorgt dafür, dass die Lernfahrt gefahrlos durchgeführt wird und die Lernenden die Verkehrsvorschriften nicht verletzen.

Vermeehrt sind Personenwagen mit elektrischen Handbremsen ausgerüstet. Da stellt sich die Frage, ob mit einer solchen Einrichtung eine Fahrausbildung oder eine Führerprüfung durchgeführt werden darf.



Es gibt bei den elektrischen Handbremsen unterschiedliche Modelle. Einige elektrische Handbremssysteme greifen über 6 km/h gar nicht in die Bremse ein, andere funktionieren eher wie "herkömmliche" Handbremsen oder bremsen über das ABS ab. Einige sind vom Beifahrersitz erreichbar, andere nicht.

Artikel 28 Absatz 2 der Verkehrsregelverordnung wird vom **ASTRA** (*Bundesamt für Strassen*) folgendermassen ausgelegt:

Elektrische Handbremsen sind für Lern-/ und Prüfungsfahrten zugelassen, wenn sie vom Beifahrersitz erreichbar sind, während der Fahrt betätigt werden können und in ihrer Wirkungsweise mit herkömmlichen Handbremsen vergleichbar sind.

Für Lern- und Prüfungsfahrten wird ein Fahrzeug zugelassen, wenn alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- Die elektrische Handbremse ist vom Beifahrersitz ohne blockieren der Sicherheitsgurte erreichbar
- Die elektrische Handbremse funktioniert während der Fahrt
- Die elektrische Handbremse kann über den Taster dosiert und gelöst werden
- Die elektrische Handbremse funktioniert auch bei Betätigung des Gaspedals
- Die Bremswirkung der elektrischen Handbremse wird durch das betätigen des Gaspedals nicht unterbrochen

Fahrschulen bieten eine professionelle Fahrausbildung mit Fahrzeugen an, welche für Lern- und Prüfungsfahrten speziell ausgestattet sind.

Wichtig: Erfüllt die elektrische Handbremse die gestellten Anforderungen nicht, darf weder eine Lern- noch eine Prüfungsfahrt durchgeführt werden.